



Datum: 01.02.2021

Vorlage der Verwaltung für:	Abstimmergebnis		
	Ja	Nein	Enth.
Jugendhilfeausschuss			

☒ öffentliche Sitzung	☐ nichtöffentliche Sitzung
---	---

Dezernat:	Amt: Jugendamt	Sachbearb.: Frau van Ackeren
-----------	-------------------	---------------------------------

Beteiligte Ämter:	Sichtvermerk:	gesehen:	I	III
Finanzabteilung				
Jugendamt				
Sozialamt				

TOP: Antrag der Fraktion "Bündnis 90 Die Grünen" zur Änderung der Richtlinien der Familienkarte*Produktgruppe: 36.02 Kinder- und Jugendarbeit*1. Beschlussvorschlag:

- a) Der Jugendhilfeausschuss schlägt dem Rat vor, die bestehenden Regelungen zur Nutzung der Gutscheine der Familienkarte nicht zu verändern.
- b) Dem Rat zur Beratung und Entscheidung vorgelegt.

2. Sachverhalt und Begründung:

Die Ratsfraktion „Bündnis 90 – Die Grünen“ hat am 04.12.2020 beantragt, die Richtlinien zur Familienkarte der Stadt Schmallenberg dahingehend zu ändern, dass die Gutscheine auch in den Schulen und Kindertageseinrichtungen zur Bezahlung der dort angebotenen Mittagsverpflegungen eingesetzt werden können.

Der Antrag der Ratsfraktion sowie die aktuelle Textfassung der Richtlinien zur Familienkarte sind dieser Vorlage als Anlage I und II angefügt.

Ziel des Antrages ist im Kern eine Änderung der Regelungen in Nr. 4.1 und 4.2 der Richtlinien. Diese sehen vor, dass Gutscheine der Familienkarte zur Bezahlung von Angeboten von Vereinen, Verbänden oder sonstiger im Bereich der Jugendhilfe anerkannter Organisationen verwendet werden können. Ausgeschlossen sind kommerzielle Unternehmen. Gutscheine können insbesondere zur Finanzierung besonderer Angebote aus den Bereichen Kinder- und Jugendfreizeitangebote sowie Bildungs- und Schulungsmaßnahmen eingesetzt werden.

Alle ortsansässigen gemeinnützigen Vereine und Organisationen können die Gutscheine annehmen.

Zusätzlich können mit den Gutscheinen der Eintritt in die Schwimmbäder und der Erwerb eines Fun Ticket finanziert werden.

Eine Nutzung der Gutscheine für andere Zwecke ist bisher nicht vorgesehen.

Die Ziele der Familienkarte sind in Nr. 1 der Richtlinien definiert. Wesentliche Ziele sind die Entlastung der Familien, die Integration von Kindern und Jugendlichen in das Freizeitnetz der in Schmallenberg aktiven Vereine und Organisationen und damit eine Förderung der Vereine an sich. Jede Erweiterung der Nutzungsmöglichkeiten der Gutscheine außerhalb der Vereinsebene führt im Ergebnis zu einer geringeren Vereinsförderung.

Die Teilnahme von bedürftigen Kindern und Jugendlichen an der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung in der Kindertagesbetreuung sowie an Schulen und mehrtätigen Klassenfahrten wird derzeit über das Bildungs- und Teilhabepaket und den Härtefallfonds „Alle Kinder essen mit“ gefördert.

Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket kommen insbesondere für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene in Betracht, die Grundsicherung für Arbeitsuchende (Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld) oder Sozialhilfe (Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung) erhalten oder deren Eltern den Kinderzuschlag oder Wohngeld beziehen. Auch wer Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhält, kann einen Anspruch auf das Bildungspaket haben. Zudem kann ein Anspruch auf Leistungen des Bildungspakets nach dem SGB II oder SGB XII bestehen, wenn das Kind bzw. seine Eltern zwar ansonsten keine der genannten Sozialleistungen beziehen, jedoch die spezifischen Bildungs- und Teilhabebedarfe des Kindes nicht decken können (Fälle der sog. Bedarfsauslösung).

Mit dem Härtefallfonds „Alle Kinder essen mit“ werden ebenfalls Kinder und Jugendliche aus bedürftigen Familien gefördert. Bedürftigkeit liegt in der Regel vor, wenn kein Leistungsanspruch nach den entsprechenden Rechtsvorschriften für Bildung und Teilhabe besteht, die Familie aber nur über Mittel in einem vergleichbaren Umfang verfügt. Maßstab für die Bedürftigkeit ist der existenzsichernde Bedarf nach dem SGB II/XII zuzüglich eines 20%igen Aufschlages.